



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022 – Auszug aus Drucksache 18/19911 –

Frage Nummer 75

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Gerd
Mannes**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie das Urteil des Oberlandesgerichts Rostock, dass die Direktvergabe der Luca-App vergaberechtswidrig erfolgte und unwirksam ist (Urt. v. 11. November 2021, Az. 17 Verg 4/21) zur Kenntnis genommen hat, ob sie gedenkt den Vertrag über die Luca-App trotz des oben bezeichneten Urteils fortzuführen und ob das oben bezeichnete Urteil nach Einschätzung der Staatsregierung Konsequenzen für weitere nicht ausgeschriebene Beschaffungsmaßnahmen, wie beispielsweise Pooltests, hat?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Der o. g. Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Rostock tangiert die hiesige Vergabe der Kontaktdatennachverfolgung nicht. Die zugrundeliegenden Sachverhalte sind nicht eins zu eins vergleichbar und entsprechend unterschiedlich rechtlich zu würdigen.

Es ist geplant, den Vertrag über die Luca-App bis zum vereinbarten Vertragsende fortzuführen.

Im Hinblick auf andere Beschaffungsmaßnahmen stellt der in Bezug genommene Beschluss des OLG Rostock eine Entscheidung eines Gerichts zu einem bestimmten, dort gegenständlichen Sachverhalt dar. Die Rechtmäßigkeit der Vergabe muss stets anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden.

Soweit die Frage die Pooltestung in der Kindertagesbetreuung betrifft, fördert der Freistaat Bayern die Durchführung derselben über eine Zuwendungsrichtlinie (Bayerisches Ministerialblatt (BayMBL.) Nr. 708). Die Organisation etwaiger Pooltestungen erfolgt dezentral und in eigener Verantwortung auf Ebene der Zuwendungsempfänger. Es erfolgt keine Beschaffung durch den Freistaat Bayern